



Loebstraße 18
54292 Trier

Tel.: 0651 – 999 858 0
Fax.: 0651 – 999 858 99
info@bzk-trier.de
www.bzk-trier.de

Bankverbindung
Dt. Apotheker- u. Ärztebank
DE52 3006 0601 0001 5198 91
DAAE DEDD

Hinweise

zum Ausfüllen eines Ausbildungsvertrages

- A** Die Ausbildungsdauer beträgt genau drei Jahre, wenn keine Verkürzung beantragt wird.
Beispiel: Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am 01.08.20.. und endet am 31.07.20...
- B** Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Beispiel:
Die Probezeit beginnt am 01.08.20.., endet am 30.11.20.. und beträgt daher 4 Monate.
- C** Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungspraxis sind bei kieferorthopädischen Praxen oder Auszubildenden bei der Bundeswehr erforderlich.
- D** Die aktuelle Vergütungsempfehlung der Bezirkszahnärztekammer Trier lautet:
€ 750,- brutto im ersten Ausbildungsjahr,
€ 790,- brutto im zweiten Ausbildungsjahr,
€ 850,- brutto im dritten Ausbildungsjahr.
- E** Die regelmäßige Ausbildungszeit in Stunden beträgt täglich 8 und/oder wöchentlich 40.

F Urlaub

Nach Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

1. mindestens 30 Werktage (25 Arbeitstage), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
2. mindestens 27 Werktage (23 Arbeitstage), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
3. mindestens 25 Werktage (21 Arbeitstage), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

JArbSchG § 19 Abs. 3

Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubes besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

Nach Bundesurlaubsgesetz

Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 24 Werktage (20 Arbeitstage) für über 18-jährige ohne Altersbegrenzung.

Urlaubsanspruch im ersten und im dritten Ausbildungsjahr

Urlaubsanspruch im ersten Ausbildungsjahr

Der Urlaubsanspruch ist für das erste Jahr der Ausbildung anteilig einzutragen und zwar unabhängig davon, wann die Ausbildung beginnt.

Urlaubsanspruch im dritten Ausbildungsjahr

Das letzte Ausbildungsjahr ist bei der Berechnung so zu behandeln, als würde der Auszubildende nicht übernommen werden. Zu beachten ist dabei, dass dem Auszubildenden der volle vertraglich vereinbarte Anspruch auf Jahresurlaub zusteht, wenn er nach erfüllter Wartezeit von sechs Monaten in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres aus dem Ausbildungsverhältnis ausscheidet (§ 5 Abs. 1c Bundesurlaubsgesetz). **D.h. endet das Ausbildungsverhältnis nach dem 30. Juni ist im Vertrag der volle Jahresurlaub anzugeben** Beispiel: Beginn der Ausbildung am 1. August, voraussichtliches Ende der Ausbildung am 31. Juli – voller Jahresurlaub.

Wichtig!

Bescheinigung der Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz nicht vergessen.

Es gehört zum Aufgabenbereich der Bezirkszahnärztekammer, abgeschlossene Ausbildungsverträge vor der Eintragung in die Ausbildungsrolle auf Vollständigkeit und auf Übereinstimmung der vereinbarten Details mit den einschlägigen Bestimmungen zu überprüfen. Es versteht sich, dass irgendwelche Abmachungen nicht im Gegensatz zu geltenden Gesetzen stehen dürfen.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass nachträglich Änderungen und Abmachungen, die vom Text des Vertrages abweichen, nicht zulässig sind. Sollten Änderungen erforderlich werden, bitten wir, in jedem Fall vorher Kontakt mit der Bezirkszahnärztekammer aufzunehmen.